

Bericht der Grossratskommission

zum Ratschlag des Regierungsrates Nr. 4976

betreffend

Änderung der Zoneneinteilung für das Gebiet zwischen

Basel und Riehen

und

Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet «Im Hirshalm»

Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 21. Oktober 1954.

Tit.

Bestellung der Kommission.

Der Grosse Rat hat am 11. Febr. 1954 beschlossen den Ratschlag betr. Änderung der Zoneneinteilung für das Gebiet zwischen Basel und Riehen und den Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet «Im Hirshalm» an eine 17gliedrige Kommission zu überweisen. Die Kommission wurde am 4. März wie folgt bestellt:

K. Oeschger, Präsident, J. Ammann, Dr. R. von Capeller, A. Degen, Dr. H. Dressler, A. Gfeller, G. Gruner, A. Hof, C. Miville, Dr. J. Moser, F. Rickenbacher, H. Schmidt, P. Stamm, K. Strittmatter, Dr. E. Strub, J. Sulzer, R. Thamisch. In der ersten Sitzung der Kommission wurde Dr. H. Dressler zum Sekretär gewählt.

Tätigkeit und Studien der Kommission.

Die Kommission erledigte ihre Arbeit in 4 Sitzungen und einer Begehung des Areals. Den Verhandlungen folgte der Vorsteher des Baudepartementes Regierungsrat Dr. F. Ebi, der Chef des Stadtplanbureaus O. Jauch und Gemeindepräsident W. Wenk von Riehen.

Die Kommission behandelte in erster Linie die Frage, ob nicht betreffend der weiteren Überbauung des Bäumlhofareals ein allgemeiner Wettbewerb ausgeschrieben werden sollte. Die Kommission wurde alsdann davon unterrichtet, dass bereits in Zusammenarbeit mit den Landeigentümern eingehende Planstudien gemacht und Projekte ausgearbeitet wurden. Dieselben wurden in einer besonderen Sitzung eingehend studiert und die Kommission kam einstimmig zum Beschluss, dass von der Ausschreibung eines Wettbewerbes abzusehen sei, da eine künftige Überbauung nur in Zusammenarbeit mit den Landeigentümern erfolgen könne. Zur Zeit liegen noch keine solchen Begehren vor, und es dürfte noch einige Zeit vergehen, bis konkrete Begehren gestellt werden.

Die Kommission liess sich auch darüber orientieren, dass eine nochmalige Überarbeitung des Planes keine Änderungen bringen könne, weshalb sie Eintreten auf den Ratschlag beschloss.

Schlussfolgerung.

Im Hinblick darauf, dass die weitere Bebauung des Bäumlihofareals noch nicht akut ist, sieht die Kommission vom Erlass weitergehender Bauvorschriften ab und stimmt dem Ratschlag der Regierung zu. Sie beantragt lediglich eine Erweiterung in dem Sinne anzubringen, dass in dem der Zone 2a zugewiesenen Gebiet zwischen Allmendstrasse, Grenzacherstrasse und Landauerstrasse eine Mischbebauung (d. h. eine Abstufung der Bauhöhen innerhalb der zonenmässigen Ausnützungsziffer) vorgesehen werden kann.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rate die Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfs.

Die Kommission hat den Präsidenten als ihren Referenten bezeichnet.

Basel, den 19. Oktober 1954.

Namens der Kommission,

Der Präsident:

K. Oeschger.

Grossratsbeschluss

betreffend

Änderung der Zoneneinteilung für das Gebiet zwischen Basel und Riehen und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet «Im Hirshalm» und das Areal zwischen Allmendstrasse, Grenzacherstrasse und Landauerstrasse.

(Vom 11. Nov. 1954)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 5 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, genehmigt die im Zonenänderungsplan No. 5814 des Stadtplanbureaus vom 29. Juni 1951 / 20. April 1953 / 9. Juni 1954 enthaltenen Änderungen der Bauzoneneinteilung für das Gebiet zwischen Basel und Riehen.

Er erlässt ferner gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden besonderen Bauvorschriften:

- 1.) Für das von der Bauzone 2 in die Bauzone 3 versetzte Gebiet «Im Hirshalm» gelten gemäss Plan No. 6875 des Stadtplanbureaus vom 1. September 1953 die folgenden Beschränkungen:
 - a) Westlich der Gotenstrasse sind die Baublöcke senkrecht zu dieser Strasse zu stellen, wobei die Blocklänge höchstens 46 m betragen darf.
 - b) Im übrigen Gebiet sind die Gebäude und Gebäudegruppen auf die Länge von drei Doppelwohnhäusern beschränkt.

- c) Jede Gebäudegruppe ist nach einheitlichem Plan auszuführen.
 - d) Sockelgeschosse sind nicht zulässig.
 - e) Dachaufbauten sind nur in beschränktem Umfange gestattet.
 - f) Von der Gartenfläche dürfen nicht mehr als 20 % überbaut werden. In den Gärten dürfen nur Bauten errichtet werden, die nicht mehr als 4 m Wandhöhe und 5 m Gesamthöhe aufweisen. Für Anbauten gelten die gleichen Beschränkungen.
- 2.) In dem der Zone 2a zugewiesenen Gebiet zwischen Allmendstrasse, Grenzacherstrasse und Landauerstrasse, kann der Regierungsrat eine grössere Wand-, Firsthöhe und Geschosshöhe bewilligen, sofern dadurch eine städtebaulich und architektonisch bessere Lösung erzielt und die Ausnutzungsziffer, die sich bei einer üblichen zonenmässigen Überbauung ergeben würde, nicht überschritten wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum.